Wallhecken in der Gemarkung Freren

Reichsnaturschutzgesetz (1935)

Auf Grund der §§ 5, 7 Abs. 2 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821) wird für die preußischen Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden und Schleswig sowie für die Länder Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Oldenburg, mit Ausnahme des Landesteiles Birkenfeld und für das braunschweigische Amt Thedinghausen folgendes verordnet:

§ 1

Die in den vorher bezeichneten Gebieten gelegenen Wallhecken (Knicks) werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, Wallhecken (Knicks) zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecken nachteilig zu beeinflussen.

§ 3

Dem Eigentümer oder sonst Berechtigten bleibt die bisher übliche Nutzung der Wallhecken (Knicks) gestattet, soweit hierdurch nicht die landschaftliche Wirkung der Hecken beeinträchtigt, das Wiederausschlagen der Sträucher und Bäume verhindert oder der Fortbestand der Hecken überhaupt in Frage gestellt wird.

§ 4

Die höheren Naturschutzbehörden können in besonderen Fällen, vornehmlich aus Gründen des Verkehrs und der Landeskultur, Ausnahmen von den Vorschriften zulassen, soweit das Landschaftsbild hierdurch keine wesentliche Änderung erleidet.

§ 5

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft, fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

§ 33 NNatG(Gesetz) - Landesrecht Niedersachsen
Wallhecken (1)

(1) Wallhecken - mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten - dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

(2) Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Zulässig bleibt auch die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und für rechtmäßige Eingriffe im Sinne des § 9.

(4) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

(5) § 29 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Funktionen von Wallhecken: früher

© FAMILIE FORBERG

- Holzgewinnung (Brenn- und Baumaterial)

- Einfriedung von Weidevieh bis zur Erfindung des Drahtzauns

© OLDENBURG TOURIST

Funktionen von Wallhecken: heute

- Schutz vor Winderosion

© ECOMERGE

Welche Pflegemaßnahmen können durchgeführt werden?

„Auf-den-Stock-setzen“

...und was passiert mit dem Schnittgut?

Instandsetzung des degradierten Wallkörpers

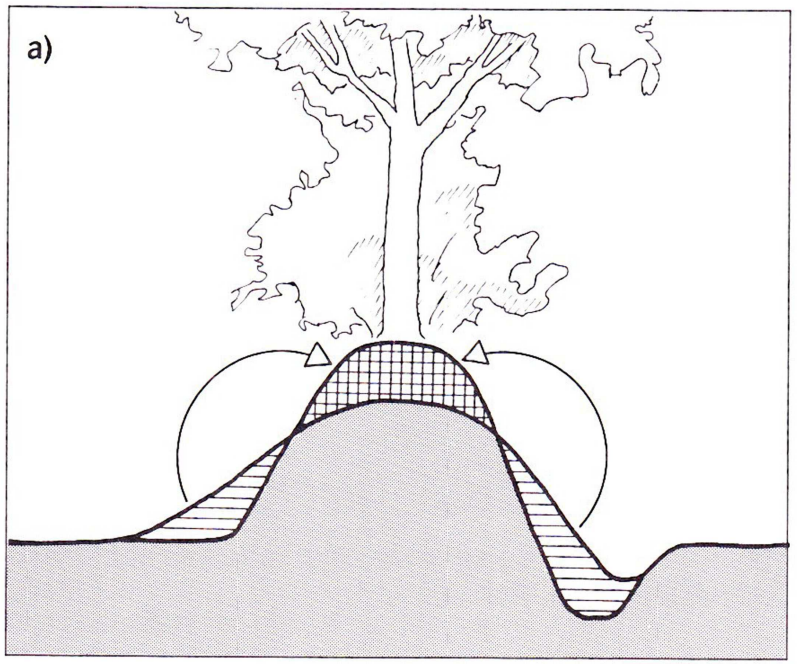

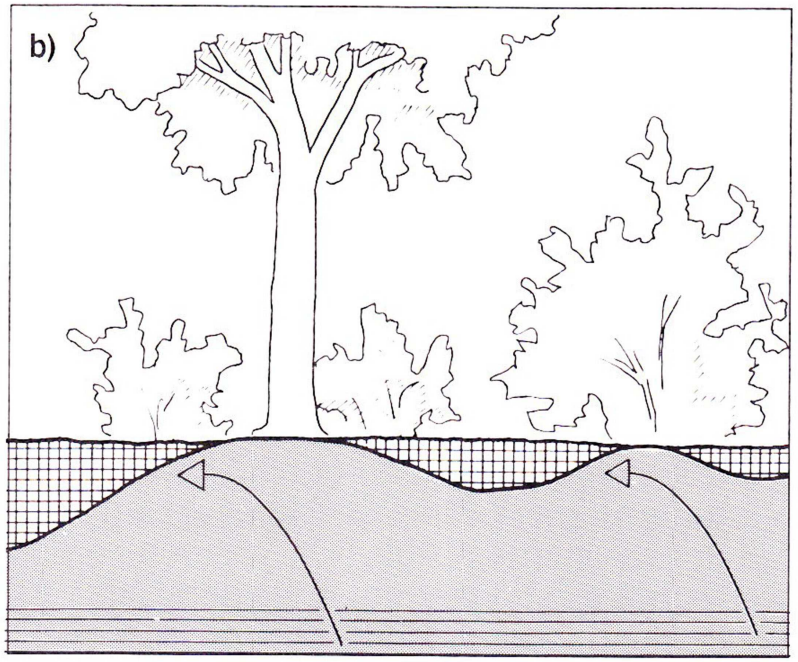

© SCHUPP & DAHL

Ordnungsgemäße Einzäunung der Wallhecke

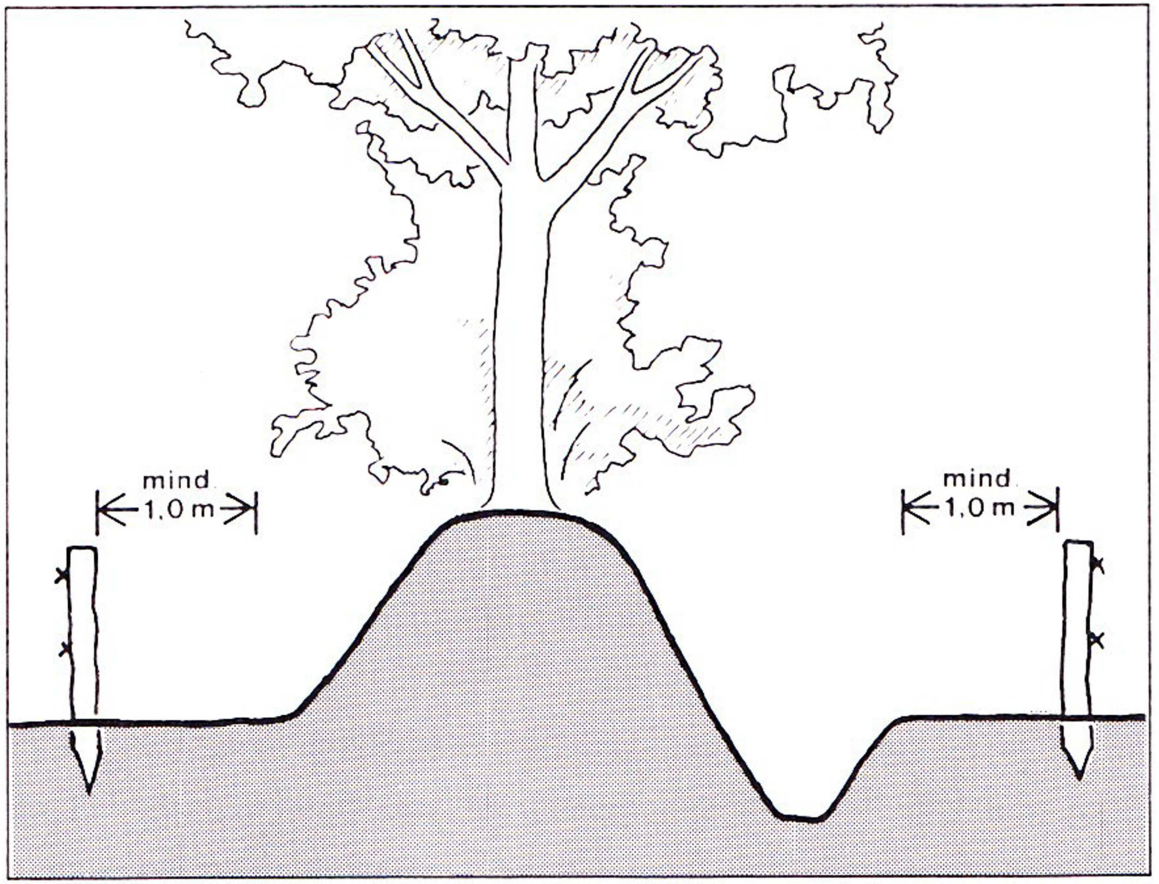

© SCHUPP & DAHL

Totholz in der Wallhecke